

Lawrence M. Friedman: The Legal System¹

1. Leben und wissenschaftliches Werk des Autors

Lawrence Meir Friedman wurde 1930 in Chicago geboren (zu seiner Biographie siehe Gordon/Horwitz 2011; Gordon/Friedman 2012). Nach seiner Graduierung an der Law School der dortigen Universität wurde er im Alter von 21 Jahren als Anwalt zugelassen. Nach seinem Militärdienst übte er diesen Beruf auch für zweieinhalb Jahre aus. Dabei war er vor allem auf dem Gebiet des Treuhand- und Nachlassrechts (*trust and estate*)² tätig, was ihm nach eigener Aussage half, etwas davon zu verstehen, »wie die Welt funktioniert« (Gordon/Friedman 2012: 3). Während einer vierjährigen Lehrtätigkeit an der St. Louis University Law School entstehen seine ersten Publikationen – darunter eine kurze humorvolle Abrechnung mit der Erwartung, rechtswissenschaftliche Fachzeitschriften sollten ihre redaktionelle Arbeit an den praktischen Bedürfnissen der Anwaltschaft ausrichten (Friedman 1959).

Ab 1961 arbeitet Friedman als außerordentlicher Professor an der University of Wisconsin Law School an rechtshistorischen Forschungsprojekten. Sein Mentor während dieser Zeit ist James Willard Hurst, der als Begründer der US-amerikanischen Rechtsgeschichte und Vertreter einer fächerübergreifenden historischen Soziologie gilt (vgl. Novak 2000). Konsequenterweise an der Rechtswirklichkeit jenseits großer Präzedenzfälle und dogmatischer Entwürfe interessiert, übt Hurst auf Friedman einen prägenden Einfluss aus (vgl. Gordon/Horwitz 2011: 1; Friedman 1983: 105).

- 1 Das englischsprachige Original ist im Jahr 1975 erschienen, eine deutsche Übersetzung 1981. Im Folgenden werden (ohne Jahresnennung) beide Ausgaben zitiert, wobei sich die erste Seitenzahl stets auf das Original bezieht. Wörtliche Zitate folgen der veröffentlichten Übersetzung (mit einer Ausnahme; siehe unten Fußnote 6). Andere wörtliche Zitate aus Werken Friedmans wurden selbst übersetzt.
- 2 Die Bezeichnung dieses angloamerikanischen Rechtsbereichs lässt sich nicht direkt ins Deutsche übersetzen. Das dem kontinentaleuropäischen Rechtskreis fremde Institut *trust* dient dem Schaffen eines Sondervermögens, das von einem Treuhänder für eine begünstigte Person verwaltet wird. Es erfüllt (in deutschsprachiger Terminologie) erb-, aber auch familien-, stiftungs- und gesellschaftsrechtliche Funktionen (vgl. Kischel 2015: 338 f.).

ff.). Als ein Ergebnis seiner Arbeit in Wisconsin veröffentlicht Friedman seine erste Monographie *Contract Law in America: A Social and Economic Case Study* (1965). Darin vergleicht er die Rechtsprechung des Höchstgerichts von Wisconsin in Vertragsangelegenheiten während dreier Zeitperioden im 19. und 20. Jahrhundert. Er setzt die Fälle in ihren sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Kontext (z.B. Perioden verstärkter Industrialisierung oder Grundstücksspekulation), betrachtet aber auch die zunehmende Bedeutung gesetzgeberischer Akte in arbeits-, versicherungs- oder kartellrechtlichen Materien, die das Anwendungsgebiet der abstrakt-formalen traditionellen Vertragsrechtsdoktrin des *Common Law* erheblich eingeschränkt haben. Damit habe sich auch der Entscheidungsstil des Gerichts hin zu einer geschmeidigeren, weniger an strikter Vertragsfreiheit, sondern stärker an Fakten und fairen Ergebnissen orientierten Interpretation von Vertragsinhalten verändert. Gleichzeitig spiegelte Friedman zufolge das Geschehen vor Gericht immer weniger das tatsächlich bedeutsame ökonomische Leben wider. Er macht ähnlich wie sein Kollege und Freund Stewart Macaulay (1963) die Beobachtung, dass Kaufleute die Gerichte zum Beilegen von Streitigkeiten meiden – aus Kostengründen, vor allem aber auch, um nicht durch Zivilprozesse dauerhafte Geschäftsbeziehungen aufs Spiel zu setzen, für die branchenspezifisch (durchaus effiziente) informelle Normen und Sanktionen bestehen. Je stärker sich das Handelsgeschehen in einzelne Teilmärkte mit je eigenen Regularien ausdifferenziert, umso weniger erfüllt in Friedmans Sichtweise das überkommene Vertragsrecht die Funktion einer allgemeinen Wirtschaftsverfassung. Vielmehr sei es ein residuales Normensystem geworden, das allenfalls für randständige oder bis dato unregulierte Materien herangezogen werde. Immerhin könne es so wenigstens die nicht gänzlich unwichtige Rolle einnehmen, zur Lösung von unvorhergesehenen juristischen Problemen beizutragen, die durch sozialen und technologischen Wandel entstehen (Friedman 1965: 193 ff.; vgl. Macaulay 2011) – ein Thema, das Friedman auch im hier zu besprechenden Schlüsselwerk behandeln wird. Angesichts der allgemein dennoch geringen praktischen Bedeutung des traditionellen Vertragsrechts kritisiert Friedman dessen allzu großen Stellenwert an Law Schools. Deren Lehre gleiche in ihrer schlechtesten Form einem Zoologiekurs, der sein Studium auf Dodos und Einhörner beschränke (Friedman 1965: 25). Diese wenig schmeichelhafte Beschreibung der dogmatischen Jurisprudenz, wie sie an Rechtsfakultäten US-amerikanischer Universitäten vertreten wurde, ist wohl auch Friedmans eigenen Studienerfahrungen geschuldet. Besonders den historischen Unterricht hat er als altmodisch, trocken und fruchtlos in Erinnerung (vgl. Friedman 1983: 107; Gordon/Friedman 2012: 3). Friedman – ab 1968 als Professor an der Stanford-Universität in Kalifornien tätig – setzt dem eine eigene Rechts- als Sozialgeschichte entgegen. Sein Buch *A History of American Law* (Friedman 1973, im

Jahr 2019 in vierter Auflage erschienen) ist die erste Gesamtdarstellung der US-amerikanischen Rechtsgeschichte, die schon bald den Rang eines Klassikers einnimmt. Er behandelt das Recht darin »nicht als ein Reich für sich, nicht als eine Reihe von Regeln und Konzepten, nicht als alleinige Angelegenheit von Juristen, sondern als Spiegel der Gesellschaft«. Dabei betrachtet Friedman »nichts als historischen Zufall, nichts als autonom, alles als relativ und von Wirtschaft und Gesellschaft geformt« (Friedman 1973: 10). Zu jeder Zeit sei der wesentliche Teil des Rechts durch jeweils gegenwärtige Kräfte geprägt: »aktuelle Gefühle, reale wirtschaftliche Interessen, konkrete politische Gruppen« (ebd.).

Trotz der von ihm angenommenen völligen Abhängigkeit des Rechts von äußeren Bedingungsfaktoren geht Friedman jedoch nicht davon aus, dass sich in einer Gesellschaft vorhandene Interessen direkt in ihrem Rechtssystem abbilden. Wünsche oder Einflussmöglichkeiten mächtiger Gruppen oder Individuen müssten vielmehr erst in konkrete Forderungen umgewandelt werden, um im Rechtssystem Wirkung zu entfalten. Abgesehen von strukturellen Gegebenheiten des Rechtssystems und seiner gesellschaftlichen Umwelt sei es vor allem die *Rechtskultur*, die darüber bestimme, wie welche Interessen schließlich rechtlich durchgesetzt werden. Dies lässt sich als eine grundlegende These des im Jahr 1975 veröffentlichten, hier vorgestellten Schlüsselwerks bezeichnen (vgl. 4 f./14 f., 151/162). Friedman greift darin unter anderem auf grundsätzliche Überlegungen zurück, die er zuvor in einem Aufsatz niedergelegt hat, der zugleich im *Law and Society Review* und der deutschen Zeitschrift *Verfassung und Recht in Übersee* erschienen ist (Friedman 1969). Letzteres Journal ist damals ein gerade neu gegründetes Forum der ›Law and Development‹-Forschung, die im Gefolge der Dekolonisation der 1960er Jahre im Sinne einer ›juristischen Entwicklungshilfe‹ zunächst eine optimistisch-normative Haltung einnimmt, was die Übertragbarkeit westlicher Rechtskonzepte auf Länder des – damals noch nicht so genannten – globalen Südens betrifft. Friedman ist diesbezüglich eher skeptisch: Die einschlägige Forschung sei noch gar nicht in der Lage, *rechtliche* Faktoren zu benennen, die für erfolgreiche wirtschaftliche Entwicklung, politische Stabilität oder auch nur für ein effektives Rechtswesen selbst sorgen würden. Nicht nur die Wirkung, sondern auch die soziale Bedeutung des Rechts überhaupt sei abhängig von historisch, regional und gruppenspezifisch variierenden Rechtskulturen, die es empirisch zu erforschen gelte. Die Kategorien der konventionellen Rechtsvergleichung, die die unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen nach dogmatisch-rechtsgeschichtlichen und formal-stilistischen Kriterien in ›Familien‹ unterteilt, seien wenig brauchbar, um das tatsächlich praktizierte »lebende« Recht in seinem gesellschaftlichen Kontext zu erfassen. Friedman beschäftigt sich in diesem Aufsatz mit Fragen, die sich auch in seinem späteren Werk häufig wiederfinden: nach der Existenz unterschiedlicher

Rechtskulturen, der Effektivität des Rechts, der Möglichkeit sozialen Wandels durch Recht und nach den methodischen Herausforderungen, all das sozialwissenschaftlich zu untersuchen.

Friedmans Publikationen sind äußerst umfangreich und thematisch vielfältig (vgl. Gordon/Horwitz 2011). Sie umfassen synthetische Darstellungen zur US-amerikanischen Rechtsgeschichte (vgl. Friedman 2002), rechtshistorische Detailstudien (z.B. Friedman 1965; Friedman/Percival 1981), ausführliche Monographien zu Rechtssystemen und ihren sozialen Auswirkungen (Friedman 1975; 2016) sowie rechtssoziologische Zeitdiagnosen (Friedman 1985; 1990; 1999). Hier können nur pars pro toto einige der wichtigsten Arbeiten genannt werden, die von rechtssoziologischer Relevanz sind. In *The Roots of Justice* erzählt Friedman gemeinsam mit Robert V. Percival anhand von Arrestprotokollbüchern, Strafgerichts- und Gefängnisakten sowie Zeitungsberichten und zahlreichen anderen Quellen eine materialgesättigte Geschichte des Kriminaljustizsystems im kalifornischen Alameda County zwischen 1870 und 1910. Dieses System habe nicht eine einzige, sondern je nach Deliktsbereich, Verfahrensart sowie sozialer und ethnischer Herkunft der Beschuldigten derart unterschiedliche Funktionen erfüllt, dass man nicht von einem, sondern von mehreren Systemen sprechen müsse (Friedman/Percival 1981: 14 f.) – ein Befund, der sich trotz des räumlich und zeitlich beschränkten Fokus der Studie zur Einsicht verallgemeinern lässt, Skepsis gegenüber ahistorisch-eindimensionalen Bestimmungen der Rolle des Rechts in einer Gesellschaft walten zu lassen.

Mit *Total Justice* legt Friedman (1985) einen Beitrag zum damals international vieldiskutierten Thema der Verrechtlichung vor. Die Gesellschaft werde, so zeitgenössische Wahrnehmungen der 1970er und 80er Jahre, durch eine anschwellende Prozess- und Gesetzesflut belastet. Obwohl Friedman die oft von konservativen Stimmen behauptete Explosion an Zivilklagen – nicht zuletzt aufgrund der für die gesamten Vereinigten Staaten föderalismusbedingt schlechten Datenlage – bezweifelt, geht er dennoch von einer steigenden Regulationsdichte und -tiefe aus: Fortschritte in Wissenschaft und Technik erlaubten ein früher nie gekanntes Ausmaß an Sicherheit, weckten aber auch entsprechende Erwartungen und machten vielfache Normierungen notwendig. Damit nehme die Möglichkeit zu, früher als Schicksalsschläge hingenommene Unglücksfälle verantwortlichen Akteuren zuzurechnen. Somit habe sich die Rechtskultur in Richtung einer gesteigerten Wahrnehmung von Ansprüchen, Forderungen und subjektiven Rechten entwickelt. Das Anwachsen von Regulierung und rechtlichen Aktivitäten sei jedoch nicht als Freiheitseinschränkung zu verstehen, sondern, ganz im Gegenteil, als Vermehrung individueller Wahlmöglichkeiten (Friedman 1990) – ein Prozess, der durch technologischen Wandel noch verstärkt werde und zu einer *horizontalen Gesellschaft* (Friedman 1999) führe, in der

Hierarchien unwichtiger und Identitätsfragen wichtiger werden. In dem vielzitierten Aufsatz *Law, Lawyers, and Popular Culture* legt Friedman (1989) den Grundstein für jenes rechtssoziologische Forschungsfeld, in dem die Wechselwirkungen von Recht und Erzeugnissen populärer Kultur (z.B. Filme, Fernsehserien, Bestsellerromane) unter die Lupe genommen werden (vgl. Carillo 2011).

In der Monographie *Impact* greift Friedman (2016) noch einmal die Fragestellung eines Abschnitts des hier präsentierten Schlüsselwerkes auf: Unter welchen Bedingungen ist Recht wirksam? Um darauf Antworten geben zu können, wertet der Stanford-Professor eine Vielzahl von empirischen Untersuchungen aus Soziologie, Politikwissenschaft, Kriminologie, Anthropologie und Verhaltensökonomik aus. Er macht die Beobachtung, dass trotz hunderter Studien zu Themen wie Abschreckung durch Todesstrafe oder Unternehmensregulierung einschlägige Forschungsergebnisse oft nicht zu einem Bestand an gesichertem Wissen kumulieren. Dennoch könne Rechtswirksamkeitsforschung nicht einfach durch normatives Denken ersetzt werden: »Gelehrte Abhandlungen darüber, was das Recht in der Gesellschaft bewirkt, ohne zu prüfen, welche Effekte es tatsächlich hat, sind wie Aufsätze über das Sexualleben des Einhorns« (Friedman 2016: 251).

Im Jahr 2023 veröffentlicht der bewundernswert produktive Friedman im Alter von 93 Jahren sein bislang letztes Buch *Law, Science, and Technology: Historical and Social Context*, dessen Thema seine ungebrochene wissenschaftliche Neugier widerspiegelt. Eine Beschreibung seines Schaffens wäre indessen unvollständig, erwähnte sie nicht auch sein literarisches Werk: Friedman hat eine zweistellige Anzahl von Kriminalromanen publiziert – ein Genre, für das er sich auch historisch und theoretisch interessiert (vgl. Friedman 2022). Sein Protagonist Frank May ist, wie der junge Friedman, Anwalt für Erbrecht. Ebenfalls wie sein Autor führt er eine stabile Ehe und hat zwei Töchter. Ohne dies anzustreben, wird er in Mordfälle involviert, zu deren Lösung er einen mehr oder weniger großen Beitrag liefern kann. Im bis dato letzten Roman (Friedman 2020) ist das Opfer ein Stanford-Rechtsprofessor, der in seiner Freizeit Krimis schreibt.

Friedman, dessen persönliche Art als »witzig und meist etwas frech« beschrieben wird (Edelman 2011: 19),³ war sowohl Präsident der *Law*

- 3 Das war auch mein Eindruck von Friedman, den ich 2017 bei der Präsentation seines Buches *Impact* im Rahmen der gemeinsamen Konferenz von LSA und RCSL in Mexico City gewonnen habe. Auf einen mit der Erwähnung Luhmanns unterfütterten Einwand eines Diskutanten, Effekte des Rechts könnten durch dessen Selbstbezüglichkeit verkompliziert werden, antwortete Friedman verschmitzt mit den sichtlich nicht ganz ernst gemeinten Worten: »Life is too short to read Luhmann«. Die Aussage ist zwar »frech«, aber auch insofern ein Understatement, als Friedman Luhmanns

and Society Association (LSA), des *Research Committee on the Sociology of Law* der *International Sociological Association* (RCSL) und der *American Society of Legal History*. Die Stanford-Universität hat ihn ehrenhalber auch zum Professor für Geschichte und Politikwissenschaft ernannt.

2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werkes

Als Friedman das hier besprochene Schlüsselwerk veröffentlicht, ist er bereits als herausragender Historiker des Rechts der Vereinigten Staaten in Erscheinung getreten. *The Legal System* ist ein Versuch, Zusammenhänge, die in seiner Rechtsgeschichte konkret untersucht werden, stärker theoretisch und soziologisch-verallgemeinernd darzulegen. Friedman sieht keinen Unterschied zwischen Rechtssoziologie und Rechtsgeschichte: Letztere sei eine Art »Kontrollgruppe« für das Studium des gegenwärtigen Rechts in der Gesellschaft. Empirisch arbeitet Friedman am liebsten mit alten Gerichtsakten. Er habe kein Talent für Interviews – dabei komme er sich vor wie ein »Staubsaugervertreter« (Gordon/Friedman 2012: 5).

Den größten theoretischen Einfluss auf Friedman übt sein Lehrer James Willard Hurst aus. Hurst gilt als Begründer der ›Wisconsin School‹ der US-amerikanischen Rechtsgeschichte, der Friedman angehört (vgl. Friedman 1983: 105 ff.). Ihrerseits Gedanken des amerikanischen ›Legal Realism‹, europäischer rechtssoziologischer Klassiker wie Eugen Ehrlich und Max Weber sowie sozialtheoretischer Ansätze von Émile Durkheim, Talcott Parsons und Robert K. Merton aufgreifend, sind die Mitglieder der Hurst-Schule bestrebt, ›lebendes‹ Recht in seinem gesellschaftlichen Kontext zu analysieren. Recht sehen sie dabei als abhängige Variable an (vgl. Novak 2000: 12). Es sei, wie Friedman in der oben zitierten Einleitung seiner Rechtsgeschichte schreibt, nicht autonom, sondern werde gänzlich von sozialen und ökonomischen Einflüssen bestimmt. Er sieht Hurst als einen der »Gründerväter« der *Law and Society*-Bewegung an, deren frühe Protagonisten in der LSA vor allem

Werk – zumindest das vor der ›autopoietischen Wende‹ – wiederholt zitiert hat (vgl. nur Friedman 2016: 189 ff.). Umgekehrt hat auch Luhmann Friedmans Werk zur Kenntnis genommen (siehe 4.). Friedman hat unterdessen, ungewöhnlich für einen US-amerikanischen Gelehrten, abgesehen von Klassikern wie Eugen Ehrlich und Max Weber noch weitere deutschsprachige Rechtssoziologen rezipiert: Im hier vorgestellten Schlüsselwerk finden sich etwa Zitate von Erhard Blankenburg, Johannes Feest, Wolfgang Kaupen, Manfred Rehbinder und Gunther Teubner.

aus dessen Schülern bestanden (vgl. Garth 2000: 41). Um den historischen Zusammenhang dieser intellektuellen Richtung zu verstehen, ist es hilfreich zu betrachten, wogegen sie rebellierte – und was wiederum das Anliegen der nachfolgenden Generation von Rechtsforschenden war, die sich ihrerseits gegen bestimmte Grundüberzeugungen der ›Hurstianer‹ richtete. Friedman und andere Anhänger der Wisconsin-Schule setzten sich von der älteren formal-dogmatischen Rechtslehre und -geschichte ab, die sich auf ein von gesellschaftlichen Bezügen isoliertes Studium des *Common Law*-Fallrechts fokussiert und dessen Entwicklung als Abfolge von großen Präzedenzentscheidungen und Richterpersönlichkeiten in den Blick genommen hatte. Stattdessen untersuchte man nun Dokumente rechtlicher Alltagsaktivitäten an ›peripheren‹ Orten wie Untergerichten, Anwaltsbüros oder Provinzbehörden und fragte nach deren Funktionen in Bezug auf allgemeinere soziale Prozesse und Werte. Dabei bestand eine gewisse Tendenz, die Rolle des Rechts in der Gesellschaft insgesamt herunterzuspielen und es in konkreten Praktiken aufgehen zu lassen. Lässt sich dies auch bei Friedmans frühen historischen Arbeiten beobachten, so kann sein Blick auf Rechtssysteme und -kulturen im hier präsentierten Schlüsselwerk als ein Versuch gesehen werden, dem Recht als sozialer Sinnsphäre doch eine gewisse Eigenlogik zuzugestehen. Jüngere Rechtsgelehrte aus dem Umkreis der *Critical Legal Studies* begannen unterdessen, juristische Dogmatik wieder sehr ernst zu nehmen – allerdings mit der Motivation, das Recht als Legitimationsmythos für Herrschaft und Ungleichheit zu entlarven und zu dekonstruieren. Sie »beschuldigten die Hurst-Schule solcher Verbrechen wie Funktionalismus und Verteidigung des *Status quo*« – nach Friedman unfaire Vorwürfe,⁴ allerdings sei es wahr, dass die »Wisconsin-Leute« politisch gesehen nicht Marxisten oder Radikale, sondern »eher Gemäßigte und New-Dealer« waren (Friedman 1983: 107).

Die für *The Legal System* zentralen Begriffe des *Rechtssystems* und der *Rechtskultur* hat Friedman in Auseinandersetzung mit politikwissenschaftlicher Literatur der 1960er Jahre geprägt (vgl. 5 ff./16 ff.; Easton 1965). Der Terminus *Rechtskultur* ist an das Konzept der »politischen Kultur« angelehnt, wie es die Politikwissenschaftler Almond und Verba (1963) in ihrem einflussreichen Werk *The Civic Culture* – einem Klassiker der ländervergleichenden Erforschung von Einstellungsmustern zu politischer Beteiligung – vertreten haben (15/27; Friedman 2006: 189).

Die frühen 1970er Jahre, in denen *The Legal System* entsteht, sind in den USA wie in anderen Industriestaaten auch nicht nur eine dynamische Phase gesellschaftlicher Auf- und Umbrüche, sondern auch

4 Friedmans »Funktionalismus« ist insofern analytisch neutral, als er Funktionen des Rechts nicht notwendigerweise als bestanderhaltend versteht (vgl. Ferrari 2011; Woeste 2011).

der besonders raschen Expansion formaler Hochschulbildung – nicht zuletzt auf den Gebieten der Rechts- und Sozialwissenschaften.⁵ Es ist wohl kein Zufall, dass in dieser Periode auch ein zunehmendes Interesse an Rechtssoziologie erwacht – das jedoch, wie Friedman gut zehn Jahre nach Erscheinen seiner hier besprochenen Monographie etwas resignativ festhält, nur zu einer marginalen Institutionalisierung dieser Disziplin und verwandter Fächer wie Rechtsgeschichte oder -philosophie an *law schools* geführt habe: wenn überhaupt vorhanden als schmückendes Beiwerk, »wie dicke Teppiche im Dekanatsbüro« (Friedman 1986: 777). Dennoch seien die Bemühungen nicht vergebens: Die *Law and Society*-Bewegung halte dem Recht einen Spiegel und eine Messlatte vor; »sie steht für Klarheit, Ehrlichkeit und Strenge bei der Untersuchung rechtlicher Institutionen. Wie viele ihrer Konkurrenten können das ernsthaft von sich behaupten?« (Friedman 1986: 780)

3. Darstellung des Schlüsselwerkes

Im ersten Kapitel von *The Legal System – A Social Science Perspective* (1975) erörtert Friedman den Begriff und die Funktion des Rechtssystems. Um dessen Grenzen zu bestimmen, sei eine vorläufige Definition des Rechts notwendig. Unter ›Recht‹ habe die konventionelle Rechtslehre geschriebene oder ungeschriebene Regeln über Pflichten und Rechte sowie die Strukturen verstanden, die diese Normen »auf dem Papier« erzeugen oder anwenden. Daneben gebe es aber noch zwei weitere Erscheinungsformen, die ebenso real seien: einerseits die gesellschaftlichen Kräfte, die »das Recht prägen oder schaffen« und andererseits die »Wirkung des Rechts auf das Verhalten der Menschen nach außen« (1 f./11 f.). Diese beiden vernachlässigten Aspekte seien wesentlich für eine sozialwissenschaftliche Erforschung des Rechts.

Nachdem Friedman institutionelle, regelorientierte, funktionelle und verfahrensbezogene Definitionen des Rechts diskutiert, gelangt

- 5 Allein zwischen 1970 und 1975 steigt die Zahl der Einschreibungen in Law Schools um das eineinhalbfache; bis Mitte der 80er Jahre verdoppelt sich die Menge an Rechtsanwältinnen und -anwälten; Quelle: American Bar Association; https://www.americanbar.org/about_the_aba/profession_statistics/ (zuletzt abgerufen am 21.3.2024). Die Zahl der Bachelor-Abschlüsse in Soziologie verdoppelt sich zwischen 1967 und 1974. Im Gegensatz zur Nachfrage nach Law Schools ebbt das Interesse an Soziologie ab Mitte der 1970er Jahre bereits wieder ab, erreicht Mitte der 80er Jahre einen Tiefstand, um dann allmählich wieder zu steigen; Quelle: American Sociological Association; <https://www.asanet.org/academic-professional-resources/data-about-the-discipline/data-dashboard/degrees-awarded/> (letzter Zugriff: 21.3.2024).

er zu einer vorläufigen Bestimmung dessen, was er unter »Rechtssystem« versteht. Im Recht entwickelter Industrienationen gebe es »soziale Subsysteme, die allgemein und eindeutig als Bestandteil des Rechts anerkannt werden. Dazu gehören die Gerichte, die Legislativorgane als Gesetzgeber⁶ und die Strafverfolgungsorgane« (10 f./21). Weniger allgemein, jedoch immer noch eindeutig könne man die Arbeit von Verwaltungsinstanzen und die private Beratungstätigkeit von Anwälten der Rechtssphäre zuordnen. All diesen Bereichen sei gemeinsam, dass sie mit Regeln arbeiten, die mit staatlicher Autorität verknüpft sind. »Das ›Rechtssystem‹ wäre nichts anderes als die Summe dieser Subsysteme« (ebd.). Man könne sich die ideale Definition als einen großen vollständigen Kreis vorstellen und die Subsysteme als Vierecke unterschiedlicher Form und Größe, jedes davon kleiner als der Kreis. Aus diesen ließe sich ein kreisähnliches Gebilde schaffen: »An einigen Stellen werden die Vierecke den Kreis nicht ganz ausfüllen, an anderen hingegen über den Kreisrand hinausragen. Geometrisch ist diese Figur grob und unvollständig, für unseren Gebrauch kommt sie aber dem Kreis nahe genug« (ebd.). Friedman legt damit, wie er selbst einräumt, keine wirklich genaue Definition des Rechtssystems vor. Seine vorläufige Begriffsbestimmung sei jedoch ausreichend, um das Recht zum Gegenstand der Sozialwissenschaften zu machen.

Die Anordnung der institutionellen Bestandteile des Rechtssystems, die Friedman heranzieht, um dessen Grenzen – wie auch immer unscharf – festzulegen, nennt er *Struktur*. Die *Substanz* des Systems bestehe dagegen einerseits aus seinen materiellen Rechtsnormen und andererseits aus den Bestimmungen, die das Verhalten seiner einschlägigen Institutionen regeln, die das Recht anwenden. Was aber dem Rechtssystem tatsächlich »Leben und Wirklichkeit gibt, ist die gesellschaftliche Außenwelt«: Es hänge von äußeren *Inputs* ab – ohne Streitfrage keine Streitparteien, ohne Streitparteien keine Klagen, ohne Klagen keine Zivilprozesse, ohne Prozesse keine Gerichte. Ob bestimmte soziale Kräfte auf das Recht einwirken, liege an Bedürfnissen, aber auch an Haltungen und Werten der Menschen in der Gesellschaft – der *Rechtskultur*: »Ob eine Gewerkschaft streikt, eine Revolution auslöst, eine Klage einreicht, kollektiv verhandelt oder eine politische Partei gründet, hängt von vielen Faktoren ab. Die Wertvorstellungen der Führer und Mitglieder gehören zu diesen Faktoren, da ihr Verhalten von ihrer Einschätzung abhängt, welche Option nützlich und richtig ist. Rechtskultur bezieht sich also auf jene Teile der allgemeinen Kultur – Sitten, Meinungen, Denk- und Handlungsweisen –,

6 In der veröffentlichten deutschsprachigen Ausgabe ist »legislatures as law-makers« mit »Gesetzgebungsbehörden« übersetzt – ein Helvetismus: In der deutschen und österreichischen Rechtssprache ist es unüblich, Organe der legislativen Gewalt als »Behörden« zu bezeichnen.

die soziale Kräfte zum Recht hin oder vom Recht weg und auf besondere Weise beeinflussen.« Ein Rechtssystem in Betrieb ist Friedman zufolge »ein komplexer Organismus, in welchem Struktur, Substanz und Kultur aufeinander einwirken« (15 f./26 f.). Die *Outputs*, die das Rechtssystem in seinen Verfahren als Antworten auf gesellschaftliche Forderungen produziert, seien daher auch nicht wie bei einem Computerprogramm vorhersehbar. Manche diese Ergebnisse wie neu aufgestellte Regeln oder Informationen über die Wirkung von Entscheidungen fließen als Feedback ins System zurück. In einem allgemeineren Sinn könne man schließlich von Outputs als den *Funktionen* des Rechts sprechen.

Welche Funktionen gesteht Friedman dem Rechtssystem zu? In einem sehr allgemeinen Sinn sei es dafür da, »Werte in einer von der Gesellschaft als richtig empfundenen Weise zu verteilen und diese Verteilung aufrechtzuerhalten« (17/28). Friedman nennt diese Aufgabe *Gerechtigkeit*, versteht diesen Begriff jedoch nicht in einem normativen Sinn. Rechtliche Entscheidungen sind für ihn »ihrem Wesen nach wirtschaftliche Entscheidungen« (ebd.), die knappe Güter und Dienstleistungen verteilen. Da das Rechtssystem somit stets die Machtaufteilung in der Gesellschaft widerspiegle, unterstütze es soziale Hierarchien. Wer die gesellschaftliche Schichtung als ungerecht empfinde, müsse das Rechtssystem als ein Quelle der Ungerechtigkeit betrachten. Eine weniger globale Funktion, auf die das Rechtssystem kein Monopol habe, sei die *Streitschlichtung*. In westlichen Industriegesellschaften sei es nicht üblich, kleine Meinungsverschiedenheiten vor Gericht auszutragen. Neben dem Ausüben von *sozialer Kontrolle* (am sichtbarsten durch die Strafjustiz) liege eine weitere Funktion des Rechts darin, genau jene Normen zu schaffen, die das Rohmaterial dieser Kontrolle darstellen. Insofern das Rechtssystem dabei als ein Mittel geordneter gesellschaftlicher Veränderung wirke, sei es ein Instrument des *social engineering*. Als eine eher alltägliche Leistung des angewandten Rechts sieht Friedman dessen Registrierungsfunktion an, in deren Rahmen in differenzierten Gesellschaften durch das Dokumentieren von Rechtsakten ökonomisch-soziale Interaktionen geordnet werden. Schließlich erwähnt er neben all diesen instrumentellen Zwecken noch eine *symbolische Funktion* des Rechts, von der seit Durkheims Annahme von der Notwendigkeit des Verbrechens zum Aufrechterhalten des sozialen Solidaritätsgefühls viele soziologischen Stimmen fasziniert seien. Friedman lässt offen, ob das Strafrecht tatsächlich zur gesellschaftlichen Psychohygiene beizutragen vermag. Unter Berufung auf Banduras Lerntheorie hält er es für möglich, dass strafende Kontrolle eher mehr Aggression erzeuge oder durch ihr Vorbild freilasse als unterdrücke.

Im zweiten Kapitel wirft Friedman einen näheren Blick auf unterschiedliche Typen von Rechtsakten. Unter den Begriff *Rechtsakt* fasst er »jegliches Verhalten irgendeines Ermächtigten, der innerhalb des Rechtssystems handelt« (25/38). Es gebe nonverbale und verbale Rechtsakte, letztere

seien entweder sich auf Einzelfälle beziehende Entscheide und Anordnungen oder generelle Regeln. Letztere lassen sich abstrakt danach, ob sie den vollziehenden oder aber den adressierten Personen Ermessen einräumen, in vier Kategorien unterscheiden. Letztlich gebe es aber bei jeder Regelanwendung in der Praxis einen unvermeidlichen Ermessensanteil, während manche Regeln mit formalem Ermessenspielraum dennoch starr ausgelegt würden. Unter einem anderen, eher soziologischen Gesichtspunkt könne man Rechtsnormen in »schlummernde« und »lebende« Regeln einteilen, letztere wiederum in unklar-interpretationsoffene oder aber als eindeutig anerkannte Normen. Die Feststellung, welche Regeln wann und warum tatsächlich herrschen, sei eines der größten Probleme bei der sozialwissenschaftlich-empirischen Erforschung des Rechts. Aber auch jede Theorie des Rechts müsse »eine Menge Flauten, Spielraum, Ermessen und völligen Ungehorsam innerhalb des Systems in Betracht ziehen« (36/49).

Die Kapitel drei bis fünf widmen sich der Wirkung von Recht. Unter »Wirkung« (original *impact*) versteht Friedmann jegliches Verhalten, »das kausal mit einem Rechtsakt verbunden ist«, ungeachtet der Absicht des Aktes. Die beste wissenschaftliche Methode, um kausale Wirkungen zu messen, wäre das Durchführen eines Experiments, was jedoch meist am Fehlen von Kontrollgruppen scheitere. Allgemeine Erfahrungen, Simulationen, Quasi-Experimente (z.B. das Einführen von Gesetzen in ausgewählten Gebieten als Modellprojekt), örtliche und zeitliche Vergleiche sowie soziologische Theorie könnten Kontrollgruppen bis zu einem gewissen Grad ersetzen. Damit ein Rechtsakt überhaupt einen Effekt haben kann, müssen nach Friedman drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die Norm muss mitgeteilt und ihre Befolgung möglich sein. Die adressierten Personen müssen überdies die Neigung haben, sich der Norm entsprechend zu verhalten.

Wodurch entsteht die Neigung, Rechtsnormen einzuhalten? Friedman unterscheidet diesbezüglich drei Faktoren: positive und negative Sanktionen, soziale Kontrolle durch *peer groups* sowie innere Antriebe – ein Modell, das er auch in der Monographie *Impact* wieder aufgreifen wird. Jede Theorie der *Sanktionen* müsse eine gewisse Rationalität der angesprochenen Subjekte unterstellen, ein Kosten-Nutzen-Verhalten, das sich danach ausrichtet, Erfreuliches anzustreben und Leid zu vermeiden. Es gebe jedoch kein einfaches lineares Verhältnis zwischen Sanktionen und verbotenem Verhalten: »Die Drohung mit einer 20jährigen Gefängnisstrafe wird wahrscheinlich nicht doppelt so wirksam sein wie die Drohung mit einer 10jährigen. Wir erwarten eine Art kurvenförmiges Verhältnis, ein allmähliches Abflachen.« (76/88). Ab einem bestimmten Punkt würden weitere Bestrafungsaussichten immer weniger zusätzliche Befolgung bewirken und schließlich ohne Effekt bleiben. Bei Zunahme der Befolgung gebe es immer weniger Leute zu erreichen, die außerdem zu den schwierigsten Fällen gehörten.

Friedman nennt diesen Zusammenhang zwischen Sanktionen und Verhalten »Präventionskurve«. Jeder Rechtsakt habe seine eigene Präventionskurve, abhängig von Merkmalen der Sanktionsdrohung (Schwere, wahrgenommenes Risiko und Zeitpunkt des Eintritts), der angesprochenen Personen (deren Anzahl, Persönlichkeit und Kultur) sowie des zu kontrollierenden Verhaltens. Der Todesstrafe etwa kommt in Friedmans Sichtweise gegenüber der lebenslangen Freiheitsstrafe kein abschreckender Mehrwert zu (zumal angesichts ihres selektiven Vollzugs) – die Präventionskurve habe sich hier längst schon abgeflacht. Abgesehen davon würden die allermeisten Menschen solche fundamentalen Strafrechtsnormen wie das Tötungsverbot nicht aus Angst vor Bestrafung, sondern aus ganz anderen Gründen befolgen. Da Individuen im Allgemeinen nach Anerkennung durch ihnen nahestehende Personen streben, sei der Einfluss von *peer groups* eine äußerst wirksame verhaltenssteuernde Macht: Die Kleingruppe – sei es die Familie, die Schulklasse, der Verein, der Berufsverband, die Gewerkschaft oder die Kirche – »straft und belohnt schnell, effektiv und ohne Papierkrieg« (107/119). Warum Menschen schließlich eine »innere Stimme« ausbilden und ihr Verhalten freiwillig nach Rechtsregeln ausrichten, kann unterschiedliche Gründe haben: Gewissen, Moral, Vertrauen, Glaube an die Fairness rechtlicher Institutionen oder Legitimität – im Hinblick auf letzteren Begriff verweist Friedman auf Max Webers Beschreibung legitimer Ordnungen als »mit dem Prestige der Vorbildlichkeit oder Verbindlichkeit« (Weber 1972: 16) auftretend und zitiert Niklas Luhmanns »Legitimation durch Verfahren«. Wenn zwei oder gar alle drei Faktoren – Sanktionenwirkung, soziale Kontrolle durch Nahestehende und innere Befolgungsbereitschaft – in dieselbe Richtung weisen, können Rechtsnormen Friedman zufolge einen bedeutsamen Effekt entfalten. Umgekehrt werden Regeln massenhaft übertreten, wenn es zugleich an wirksamen Sanktionen, Gruppendruck und subjektiver Folgebereitschaft fehlt – wie etwa bei geringfügigen Verkehrsdelikten. Wenn diese Faktoren indessen zueinander in Konflikt stehen, sei das Ergebnis unvorhersehbar – nicht zuletzt aufgrund des vielfach mangelhaften und inkonsistenten Forschungsstandes (vgl. Friedman 2016).

In den Kapiteln sechs und sieben diskutiert Friedman den Ursprung des Rechts und dessen Zusammenhang mit Macht und sozialen Strukturen. Er grenzt sich von gängigen rechtswissenschaftlichen Deutungsmustern ab, die dazu neigen, »die Rechtsentwicklung innerfachlich, bezogen auf Rechtskonzepte und juristische Denkgewohnheiten« zu erklären (138/150). Stattdessen geht er davon aus, dass das Rechtssystem – abgesehen von Kuriositäten des toten Rechts, die sich im Common Law länger hielten als im kontinentaleuropäischen Raum – durch gegenwärtige Wertvorstellungen und Konzepte der Mächtigen und Einflussreichen bestimmt werde: »Das lebendige Recht, beobachtet im Querschnitt zu irgendeinem

Zeitpunkt, zeigt die Prägung jener sozialen Kräfte, die tatsächlich auf das Rechtssystem einwirkten« (148/161). Bloße »Kräfte« machen nach Friedman aber noch kein Recht – dafür müssen sie das Rechtssystem mit konkreten Anliegen in Anspruch nehmen: »Soziologische Rechtserklärungen setzen daher die Existenz von Interessen voraus, die zu Forderungen umgewandelt werden und dann im Rechtssystem Reaktionen hervorrufen. Es ist die Rechtskultur, die über die Umwandlung von Interessen in Forderungen bestimmt. Die Reaktion im System hängt von der Struktur des Rechtssystems selbst (wir wollen dies die strukturelle Variable nennen) und von der Struktur der gesellschaftlichen Umgebung ab, d.h. von der Verteilung von Macht und Einfluss« (150/162). Die Struktur des Rechtssystems vergleicht Friedman mit einem Seil beim Tauziehen. Es sei ein Medium, durch das Kräfte fließen (156/168). Gleichzeitig schaffe und erhalte es aber auch die Sozialstruktur – nämlich dann, wenn es die Rechtskultur zulässt, dass sich Interessen tatsächlich in konkreten Forderungen äußern, die dann zu wirksamen Rechtsakten führen.

Im achten und neunten Kapitel von *The Legal System* erläutert Friedman seinen Begriff der Rechtskultur eingehender. In einem allgemeinen Sinn sind damit Kenntnisse, Einstellungen, Gefühle und Ideologien gemeint, die sich auf das Rechtssystem beziehen (193/202). Friedman unterscheidet zwischen der *externen* und der *internen* Rechtskultur: »Die externe Rechtskultur ist die Rechtskultur der allgemeinen Bevölkerung; die interne Rechtskultur ist die Rechtskultur derjenigen Gesellschaftsmitglieder, welche besondere rechtliche Aufgaben erfüllen« (233/223). Innerhalb einer Gesellschaft existieren somit stets mehrere Rechtskulturen, unter Umständen bestehen, so Friedman, innerhalb eines politischen Gemeinwesens sogar mehrere Rechtssysteme. Er entwirft eine Typologie von rechtsppluralistischen Phänomenen, die er einerseits danach klassifiziert, ob es eine Hierarchie zwischen den Rechtssystemen gibt (horizontal vs. vertikal) und andererseits danach, ob der Pluralismus kultureller, politischer oder sozioökonomischer Art ist. Trotz dieser Vielfalt könne man auf einem höheren Abstraktionsniveau aber auch von nationalen Rechtskulturen sprechen, die sich vergleichend untersuchen ließen. Friedman kritisiert in diesem Zusammenhang erneut die historisch-doktrinären Einteilungskriterien der traditionellen Privatrechtsvergleichung als soziologisch nutzlos (199 ff./208 ff.) – ein Thema, das ihn auch in späteren Veröffentlichungen nicht loslassen wird, wenn er etwa die Frage stellt, inwiefern man allen Ernstes die Rechtssysteme Frankreichs und Haitis (das den französischen *Code civil* übernommen hat) als verwandt, die Rechtssysteme Frankreichs und Englands hingegen als nicht verwandt bezeichnen könne. Die herkömmliche komparative Rechtswissenschaft sei »stark und zwanghaft von kleinen Tricks und Marotten des formalen Rechts geprägt, die von Rechtsprofessoren so sehr geschätzt werden, aber keinen nachgewiesenen Bezug zum tatsächlich angewandten System haben« (Friedman 1997: 36).

Das letzte Kapitel behandelt das Verhältnis von sozialem Wandel zu Rechtswandel. Je nach Entstehungs- und Wirkungspunkt unterscheidet Friedman vier Szenarien des Rechtswandels: 1. Wandel in der Gesellschaft außerhalb des Rechtssystems, der ausschließlich Effekte auf das Rechtssystem hat und dort »wie eine verschossene Kugel« liegen bleibt; 2. Wandel außerhalb des Rechtssystems, der durch dieses (modifiziert oder nicht) hindurchgeht und außerhalb in der Gesellschaft wirkt; 3. Wandel innerhalb des Rechtssystems, der nur im Rechtssystem wirkt und 4. Wandel, der im Rechtssystem entsteht und außerhalb wirkt. Friedman bezweifelt, ob letzterer Typ überhaupt existiert. Es sei unwahrscheinlich, dass »zufällige Formulierungen und Lehrmeinungen die Sozialpolitik beeinflussen« (275/285). Der dritte Typus legitimierte juristische Arbeit, werde in seinen Effekten aber meist überschätzt. Die erste Kategorie von Wandel könne durch strukturelle Hindernisse im Rechtssystem bzw. widersprüchliche einwirkende Kräfte zustande kommen: »am Seile haben zwei gleich starke Mannschaften gezogen« (276/286). Tatsächlich durch Recht bewirkter sozialer Wandel gehe in modernen Gesellschaften schließlich meist vom Gesetzgeber aus, könne aber auch durch ein Zusammenspiel aus interventionsfreudigen Gerichten und politisch-juristischem Aktivismus, der von sozialen Bewegungen getragen wird, befördert werden. Dadurch kann sich die Rechtskultur nachhaltig ändern – als ein Beispiel führt Friedman die Aufhebung der rassistischen »Jim-Crow-Gesetze« an (Fallkomplex *Brown v. Board of Education*, Civil Rights Act von 1964).

4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion in der Rechtssoziologie

In einem Interview aus dem Jahr 2012 nennt Friedman auf die Frage nach seinen liebsten eigenen Werken als erstes *The Legal System – A Social Science Perspective* (Gordon/Friedman 2012: 8), um dann hinzuzufügen, dass dieses Buch in den USA im Wesentlichen völlig ignoriert worden sei. Es sei jedoch übersetzt worden (tatsächlich liegen Fassungen in Italienisch, Deutsch und Chinesisch vor) und finde im Ausland Beachtung. Seine Einschätzung einer mangelnden Rezeption durch die amerikanische Fachöffentlichkeit ist gewiss übertrieben. Es stimmt jedoch, dass diese Arbeit des Juristen Friedman, der in den Vereinigten Staaten vor allem als Doyen ihrer Rechtsgeschichte wahrgenommen wird, zu Debatten inspiriert hat, an denen mehrheitlich europäische Stimmen teilgenommen haben.

Im Hinblick auf seine rechtssoziologische Rezeption mag *The Legal System* zunächst etwas im Schatten von Donald Blacks nahezu zeitgleich veröffentlichtem Buch *The Behaviour of Law* (1976) gestanden

haben. In einer Sammelrezension für den *Law and Society Review* meint Stinchcombe (1977), Blacks auf jede Kategorie von individueller Handlung bewusst verzichtender »Durkheimischer« Theorieentwurf sei eleganter, exakter und »soziologischer« als Friedmans Blick auf das Rechtssystem, lobt letzteren aber für seine Vielzahl an intelligenten Kommentaren zur Komplexität seines Gegenstandes. Der Soziologe Gusfield (1977) hielt Friedmans Werk hingegen in gewisser Weise für »zu soziologisch«. Als hervorragend klare und fundierte Darlegung einer soziologischen Perspektive auf das Recht durch einen Nicht-Soziologen sei es »päpstlicher als der Papst« im Vertreten eines »soziologischen Zynismus«, der normative Kriterien in sozialen Auseinandersetzungen ignoriere, das Recht als bloßen Spielball von Interessensgruppen sehe und damit auch empirisch blind dafür sei, wie Menschen mit rechtlichen Institutionen umgingen.

Wie ist es um die Rezeption außerhalb der USA bestellt? Friedmans Begriff des *Rechtssystems* war offensichtlich ein Bezugspunkt für Niklas Luhmanns systemtheoretisch-rechtssoziologisches Denken. Hatte dieser im Aufsatz *Ausdifferenzierung des Rechtssystems* (Luhmann 1976: 121) sein Verständnis des Rechtssystems, wonach es »aus allen sozialen Kommunikationen, die mit Bezugnahme auf das Recht formuliert werden«, bestehe, noch als dem Friedmanschen Konzept ähnlich angesehen, so grenzte er sich in *Das Recht der Gesellschaft* (Luhmann 1993: 66) von ihm ab. Er verwarf es nun als zu eng, institutionenzentriert und ungenau.

Ausschlaggebend für eine bis heute anhaltende Beachtung von Friedmans Monographie, die es durchaus rechtfertigt, sie als Schlüsselwerk der Rechtssoziologie anzusehen, ist indessen ein anderer ihrer zentralen Termini, nämlich der der *Rechtskultur*. Da der Ausdruck zwei so unscharfe wie im Hinblick auf Reichweite und normative Bedeutung umstrittene Konzepte – »Recht« und »Kultur« – miteinander verbindet (vgl. Silbey 2019) und bereits Friedman viele unterschiedliche Phänomene darunter gefasst hat, eignet er sich für ein breites Spektrum an Erkenntnisinteressen und Verwendungsweisen. Genau das bemängelt der britische Rechtssoziologe Cotterrell (1997), der den Begriff als theoretisch vage einschätzt und ihm sowohl Trennschärfe als auch Erklärungskraft abspricht. In Repliken auf diese Kritik beharrt Friedman (1997; 2006) auf die pragmatische Nützlichkeit des Begriffs zum Verständnis rechtlichen Wandels durch soziale Prozesse und als Sammelbegriff zum Erforschen ansonsten disparater mit dem Recht verbundener Gegenstände. In letzterem Sinn ist das Konzept der Rechtskultur auch in der deutschen Rechtssoziologie verwendet worden – zum Ausdruck kommend etwa in der Definition von Raiser (2013: 328) als »Inbegriff der in einer Gesellschaft bestehenden, auf das Recht bezogenen Wertvorstellungen, Normen, Institutionen, Verfahrensregeln und Verhaltensweisen«. Die von Cotterrell beanstandete Weite des Konzepts kann hier zum Vorteil werden, erlaubt

sie es doch, juristische Diskurse und institutionelle Rahmenbedingungen (z.B. Gerichtszugang und -organisation, funktionale Äquivalente, beteiligte Professionen) sowie rechtserhebliche Einstellungs- und Praxismuster systematisch aufeinander zu beziehen und die Verknüpfung all dessen mit allgemeineren sozioökonomischen Faktoren in den Blick zu nehmen. Damit eignet sich der Begriff sehr gut für komparative sozialwissenschaftliche Rechtsforschung, die die von Friedman aus gutem Grund beklagte Fixierung auf Dogmengeschichte hinter sich lässt, ohne deswegen juristische Denkkonzepte als völlig irrelevant anzusehen. Dergestalt vermochte etwa Blankenburg (1994) in einer bekannten Studie auf den ersten Blick rätselhafte Disparitäten der Zivilprozessnutzung zwischen den Niederlanden und dem benachbarten Nordrhein-Westfalen auf plausible Weise zu deuten. In eigenen Arbeiten (vgl. Fuchs 2017; Estermann/Fuchs 2016) habe ich einen ähnlichen Ansatz gewählt, um zeitliche, nationale, regionale und substanzielle Unterschiede des Anwendens von Rechtsinstituten des »Erwachsenenschutzes« für psychisch oder kognitiv beeinträchtigte Menschen (rechtliche Betreuung, Erwachsenenvertretung, Sachwaltertschaft, *guardianship*, ehemals Vormundschaft/Entmündigung) zu erklären.⁷ Dieser Nutzen des Konzepts ist auch der neueren Rechtsvergleichung nicht entgangen, die Friedmans Kritik ausdrücklich zur Kenntnis genommen, die Debatte um die Rechtskultur rezipiert und sich zum Teil von älteren doktrinären Verengungen emanzipiert hat (vgl. Siems 2014: 120 ff.; Kischel 2015: 230 ff.). »Rechtskultur« ist als Begriff schließlich auch in der europäischen Rechtsgeschichte sichtlich beliebt geworden⁸ – womit sich der Kreis zu Friedmans angestammter fachlicher Orientierung schließt.

5. Lesehinweise

Auf Deutsch ist das hier vorgestellte rechtssoziologische Schlüsselwerk 1981 als *Das Rechtssystem im Blickfeld der Sozialwissenschaften* erschienen und bei Duncker & Humblot immer noch lieferbar. Die Übersetzung,

- 7 Bei solchen Studien ist es freilich notwendig – worauf Nelken (2006: 216 f.) berechtigterweise hingewiesen hat – genau zu klären, welche Elemente der Rechtskultur als erklärende oder aber erklärungsbedürftige Variablen verstanden werden. Eine Untersuchung, die etwa die hohen Raten an rechtlicher Betreuung für mental eingeschränkte Menschen als eine typische Eigenschaft der deutschen Rechtskultur begreift, argumentiert potenziell zirkulär, wenn sie Charakteristika der deutschen Rechtskultur als Erklärung für ebendiese hohen Raten heranzieht.
- 8 Etwa als Name einer mehrsprachigen, sich transdisziplinär verstehenden rechtshistorischen Fachzeitschrift, die 2012 gegründet wurde; siehe <https://www.rechtskultur.org> (letzter Zugriff: 21.3.2024).

die über Vermittlung Manfred Rehbinders durch damalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seines Zürcher Lehrstuhls zustande kam, ist insofern nicht optimal, als sie für die Länge unerhebliche geringfügige Kürzungen enthält, durch die aber dennoch einige interessante Bezüge verloren gehen. Außerdem sind dort wörtliche Zitate nicht immer als solche erkennbar. Friedmans Scharfsinn und Humor blitzen im Original ohnehin viel klarer auf. Dieses ist nur mehr antiquarisch oder als E-Book erhältlich. Da die Monographie über weite Strecken den damaligen rechtssoziologischen Forschungsstand beschreibt, ist sie in Teilen veraltet. Lesende, die vor allem am Konzept der Rechtskultur interessiert sind, können sich auf die Lektüre der Kapitel eins, acht und neun beschränken. Seine Ausführungen zur Wirkung von Recht hat Friedman in »Impact« (2016) aktualisiert. Eine ausführliche Sekundärquelle zu Friedmans Werk bietet der von Gordon und Horwitz (2011) herausgegebene Sammelband.

Literatur

- Almond, Gabriel A./Verba, Sidney (1963): *The Civic Culture: Political Attitudes and Democracy in Five Nations*, Boston: Little, Brown and Co.
- Blankenburg, Erhard (1994): »The Infrastructure for Avoiding Civil Litigation: Comparing Cultures of Legal Behaviour in The Netherlands and Western Germany«, in: *Law & Society Review* 28, 789–808.
- Black, Donald (1976): *The Behaviour of Law*, New York: Academic Press.
- Carillo, Jo (2011): »To Influence, Shape, and Globalize: Popular Legal Culture and Law«, in: Gordon, Robert W./Horwitz, Morton J. (Hg.), *Law, Society, and History – Themes in the Legal Sociology and Legal History of Lawrence M. Friedman*, Cambridge: Cambridge University Press, 69–89.
- Cotterrell, Roger (1997): »The Concept of Legal Culture«, in: Nelken, David (Hg.), *Comparing Legal Cultures*, Aldershot: Dartmouth, 13–32.
- Easton, David (1965): *A Systems Analysis of Political Life*, New York: Wiley.
- Edelman, Lauren B. (2011): »Lawrence Friedman and the Canons of Law and Society«, in: Gordon, Robert W./Horwitz, Morton J. (Hg.), *Law, Society, and History – Themes in the Legal Sociology and Legal History of Lawrence M. Friedman*, Cambridge: Cambridge University Press, 19–25.
- Estermann, Josef/Fuchs, Walter (2016): »Zu Häufigkeit und Determinanten rechtlicher Betreuung – Eine vergleichende Analyse von Daten aus Deutschland, Österreich und der Schweiz«, in: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 37, 154–186.
- Ferrari, Vincenzo (2011): »Then and Now: Lawrence Friedman as an Analyst of Social and Legal Change«, in: Gordon, Robert W./Horwitz, Morton J. (Hg.), *Law, Society, and History – Themes in the Legal Sociology and Legal History of Lawrence M. Friedman*, Cambridge: Cambridge University Press, 26–42.

- Friedman, Lawrence M. (1959): »A Comment on »Bar Reactions to Legal Periodicals: The West Virginia Survey«, in: *Journal of Legal Education* 11, 384–385.
- Friedman, Lawrence M. (1965): *Contract Law in America*, Madison: The University of Wisconsin Press.
- Friedman, Lawrence M. (1969): »Legal Culture and Social Development«, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 2: 261–274/*Law & Society Review* 4, 29–44.
- Friedman, Lawrence M. (1973): *A History of American Law*, New York: Simon & Schuster.
- Friedman, Lawrence M. (1975): *The Legal System – A Social Science Perspective*, New York: Russell Sage Foundation.
- Friedman, Lawrence M. (1983): »The State of American Legal History«, in: *The History Teacher* 17, 103–119.
- Friedman, Lawrence M. (1985): *Total Justice*, New York: Russell Sage Foundation.
- Friedman, Lawrence M. (1986): »The Law and Society Movement«, in: *Stanford Law Review* 38, 763–780.
- Friedman, Lawrence M. (1989): »Law, Lawyers, and Popular Culture«, in: *Yale Law Journal* 98, 1579–1606.
- Friedman, Lawrence M. (1990): *The Republic of Choice – Law, Authority, and Culture*, Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Friedman, Lawrence M. (1997): »The Concept of Legal Culture: A Reply«, in: Nelken, David (Hg.), *Comparing Legal Cultures*, Aldershot: Dartmouth, 33–39.
- Friedman, Lawrence M. (1999): *The Horizontal Society*, New Haven: Yale University Press.
- Friedman, Lawrence M. (2002): *Law in America: A Short History*, New York: Modern Library.
- Friedman, Lawrence M. (2006): »The Place of Legal Culture in the Sociology of Law«, in: Freeman, Michael (Hg.), *Law and Sociology*, Oxford: Oxford University Press, 185–199.
- Friedman, Lawrence M. (2016): *Impact – How Law Affects Behaviour*, Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Friedman, Lawrence (2020): *The Red Kimono*, New Orleans: Quid Pro Books.
- Friedman, Lawrence M. (2022): »Mysterious Ways«, in: *FIU Law Review* 16: 233–258.
- Friedman, Lawrence M. (2023): *Law, Science, and Technology: Historical and Social Context*, London: Rowman & Littlefield.
- Friedman, Lawrence M./Percival, Robert V. (1981): *Roots of Justice: Crime and Punishment in Alameda County, California, 1870–1910*, Chapel Hill: University of North Carolina Press.
- Fuchs, Walter (2017): »Zwischen Epidemiologie und selektiver Rechtsmobilisierung – Zu den Bedingungsfaktoren der Nachfrage nach Erwachsenenvertretung«, in: Brinek, Gertrude (Hg.), *Erwachsenenschutz statt*

- Sachwalterschaft – Schritte zu einem selbstbestimmten Leben*, Wien: Edition Ausblick, 64–117.
- Garth, Bryant G. (2000): »James Willard Hurst as Entrepreneur for the Field of Law and Social Science«, in: *Law and History Review* 18, 37–58.
- Gordon, Robert W./Horwitz, Morton J. (2011): »Introduction«, in: Dies. (Hg.), *Law, Society, and History – Themes in the Legal Sociology and Legal History of Lawrence M. Friedman*, Cambridge: Cambridge University Press, 1–15.
- Gordon, Robert W./Friedman, Lawrence M. (2012): *Interview with Lawrence Friedman*. Online: <https://aslh.net/wp-content/uploads/2021/05/FriedmanLawrenceInterview.pdf> (letzter Zugriff: 21.3.2024).
- Gusfield, Joseph R. (1977): »Power, Justice and Sociological Cynicism«, in: *Stanford Law Review* 29, 371–381.
- Kischel, Uwe (2015): *Rechtsvergleichung*, München: C.H. Beck.
- Luhmann, Niklas (1976): »Ausdifferenzierung des Rechtssystems«, in: *Rechtstheorie* 7, 121–136.
- Luhmann, Niklas (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Macaulay, Stewart (1963): »Non-Contractual Relations in Business: A Preliminary Study«, in: *American Sociological Review* 28, 55–67.
- Macaulay, Stewart (2011): »The Death of Contract: Dodos and Unicorns or Sleeping Rattlesnakes?«, in: Gordon, Robert W./Horwitz, Morton J. (Hg.), *Law, Society, and History – Themes in the Legal Sociology and Legal History of Lawrence M. Friedman*, Cambridge: Cambridge University Press, 193–209.
- Nelken, David (2006): »Rethinking Legal Culture«, in: Freeman, Michael (Hg.), *Law and Sociology*, Oxford: Oxford University Press, 200–224.
- Novak, William J. (2000): »Law, Capitalism, and the Liberal State: The Historical Sociology of James Willard Hurst«, in: *Law and History Review* (18), 97–145.
- Raiser, Thomas (2013): *Grundlagen der Rechtssoziologie*, 6. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck (UTB).
- Siems, Mathias (2014): *Comparative Law*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Silbey, Susan S. (2019): »Legal Cultures and Cultures of Legality«, in: Grinstead, Laura/Lo, Ming-Cheng M./Hall, John R. (Hg.), *Routledge Handbook of Cultural Sociology*, London: Routledge, 426–435.
- Stinchcombe, Arthur L. (1977): »Lawrence M. Friedman, The Legal System; Donald Black, The Behavior of Law«, in: *Law & Society Review* 12, 127–131.
- Weber, Max (1972): *Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriss der verstehenden Soziologie*, 5. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck.
- Woeste, Victoria Saker (2011): »Lawrence Friedman and the Bane of Functionalism«, in: Gordon, Robert W./Horwitz, Morton J. (Hg.), *Law, Society, and History – Themes in the Legal Sociology and Legal History of Lawrence M. Friedman*, Cambridge: Cambridge University Press, 43–51.